

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel

Videobeobachtung gemäß § 15a PolG NRW

Anlagen: **-6-**

- Anlage 1 Kriminalitätsauswertung der Direktion Kriminalität für den Bereich Hofgarten
- Anlage 2 Kriminalitätsauswertung der Direktion Kriminalität für den Bereich Poppelsdorfer Allee
- Anlage 3 Kriminalitätsauswertung der Direktion Kriminalität für den Bereich Poststraße / Maximilianstraße
- Anlage 4 Kriminalitätsauswertung der Direktion Kriminalität für den Bereich Hofgarten (OVG NRW)
- Anlage 5 Kriminalitätsauswertung der Direktion Kriminalität für den Bereich Poppelsdorfer Allee (OVG NRW)
- Anlage 6 Kriminalitätsauswertung der Direktion Kriminalität für den Bereich Poststraße / Maximilianstraße (OVG NRW)

1. Anordnung.....	3
2. Zweck und Rechtsgrundlage.....	3
3. Begründung	4
3.1 Beschaffenheit der Örtlichkeiten.....	4
3.2 Wiederholte Begehung von Straftaten.....	5
3.3 Weitere Begehung von Straftaten	5
3.4 Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW.....	6
3.5 Unverzögliches polizeiliches Eingreifen	6
3.6 Offenkundige Beobachtung.....	6
4. Durchführung	7
4.1 Beobachtungszeiten	7
4.2 Einsatz bei Versammlungen	7
4.3 Aufzeichnung und regelmäßige Speicherdauer	7
4.4 Auswertung und Überschreitung der regelmäßigen Speicherdauer	8
4.5 Verwendung zur Aus- und Fortbildung.....	8
4.6 Privatbereiche.....	8
5. Dokumentation	9
6. Verhältnismäßigkeit.....	9

1. Anordnung

Hiermit wird die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (mobile Videobeobachtung) mittels Beobachtung und Aufzeichnung gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PolG NRW für die nachfolgenden Örtlichkeiten von Juli bis September 2022 angeordnet:

- Hofgarten (inkl. Bereich „Alter Zoll“)
- Poppelsdorfer Allee
- Poststraße / Maximilianstraße

An den zuvor genannten Örtlichkeiten soll die mobile Videobeobachtung der Polizei Bonn zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden.

Die mobile Videobeobachtungsanlage wird in dem jeweiligen Auswertebereich lageorientiert an verschiedenen Aufstellorten eingesetzt. Hierbei soll insbesondere potentiell Ausweichverhalten begegnet werden.

Die Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen der Videodaten beträgt gemäß § 15a Abs. 2 PolG NRW insgesamt 14 Tage. Danach sind die Aufzeichnungen durch Überschreiben automatisch zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Diese gesetzlichen Fristen werden beachtet.

Der Einsatz der mobilen Videobeobachtung erfolgt unter kontinuierlicher Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen.

2. Zweck und Rechtsgrundlage

Die Maßnahme verfolgt den Zweck, im Videobereich Straftaten zu verhüten, die Aufklärung von an diesem Ort begangenen Straftaten zu verbessern und zu steigern und so, in Verbindung mit dem schnellen Einschreiten von Einsatzkräften, vor Ort das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in dem beobachteten Bereich zu stärken.

Rechtsgrundlage ist § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PolG NRW. Danach kann die Polizei zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wieder-

holt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden und ein unverzügliches Eingreifen der Polizei möglich ist.

3. Begründung

3.1 Beschaffenheit der Örtlichkeiten

Die Beschaffenheit der unter Ziffer 1 aufgeführten Örtlichkeiten begünstigt die Begehung von Straftaten.

Die Bereiche des Hofgartens und der Poppelsdorfer Allee sind insbesondere bei Dunkelheit aufgrund der geringen Aus- bzw. Beleuchtung schlecht einsehbar. Die weitläufigen Flächen werden am Wochenende, zu den Abend- und Nachtstunden, von feier- und erlebnisorientierten Personen als Treffpunkt genutzt, die nicht selten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

Die Beschaffenheit der Örtlichkeit begünstigt die Begehung von Straftaten. Insbesondere aufgrund der schlechten Beleuchtung werden Tatgelegenheiten gefördert und das Entdeckungsrisiko minimiert.

Bei der Poststraße / Maximilianstraße handelt es sich um einen Knotenpunkt, der den regionalen und überregionalen öffentlichen Personennahverkehr mit dem innerstädtischen Bereich (Fußgängerzone) der Bundesstadt Bonn verbindet. Geschäfte, Gaststätten, Schnellrestaurants und Diskotheken befinden sich in der Peripherie und sind fußläufig erreichbar.

Durch Substitutionsangebote im Nahbereich und die fast durchgängige Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken ist der Raum auch bei der Alkohol- und Betäubungsmittelkonsumentenszene beliebt und gilt als einer der zentralen Treffpunkte. Ein Aufeinandertreffen von verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nicht selten unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss stehen, ist daher unvermeidbar. Schlecht einsehbare Bereiche und dunkle Passagen begünstigen die Begehung von Straftaten. Zudem bietet die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr gute Fluchtmöglichkeit für Täter/innen.

An allen Örtlichkeiten nutzen die Täter/innen häufig die Hilflosigkeit einer Mehrzahl potentieller Opfer - aufgrund deren Konsums berauschender Mittel - aus. Hierbei berücksichtigen Straftäter/innen gezielt, dass vorbezeichnete Opfer oftmals über eine nur eingeschränkte Wahrnehmung verfügen und in diesem Kontext auch deren Bereitschaft zur, ggf. zeitversetzten, Anzeigenerstattung abnimmt. Die Örtlichkeiten sind für Straftäter/innen attraktiv und nicht beliebig austauschbar.

3.2 Wiederholte Begehung von Straftaten

Gemäß Auswertung der Kriminalitäts- und Einsatzzahlen der letzten drei Jahre stellen sich die unter Ziffer 1. genannten Bereiche als Örtlichkeiten im Bonner Stadtgebiet dar, an denen in der Vergangenheit wiederholt Straftaten der Straßenkriminalität begangen wurden (siehe Anlagen 1 bis 3).

Kriminalitäts- und Einsatzzahlen*

Hofgarten	2019	2020	2021
Einsätze (gesamt)	346	364	588
Delikte (gesamt)	184	305	333

Poppelsdorfer Allee	2019	2020	2021
Einsätze (gesamt)	231	328	252
Delikte (gesamt)	128	170	137

Poststraße / Maximilianstraße	2019	2020	2021
Einsätze (gesamt)	1489	1210	1221
Delikte (gesamt)	785	919	774

*Gemäß Anlage 1 und 2 des Erlasses des IM NRW vom 08.05.2019

3.3 Weitere Begehung von Straftaten

Es besteht die auf polizeilichem Erfahrungswissen begründete Annahme, dass an den unter 1. genannten Örtlichkeiten zukünftig weitere Straftaten begangen werden. Dieses polizeiliche Erfahrungswissen wird durch die aktuellen Kriminalitätsauswertungen der Direktion Kriminalität bestätigt. Im Vergleich der letzten Jahre ist in allen drei Bereichen eine Steigerung von Raub- und Körperverletzungsdelikten, aber auch

von Sexualdelikten, festzustellen. Im Bereich Poststraße / Maximilianstraße bewegen sich die Einsatz- und Kriminalitätszahlen auf einem konstant hohen Niveau.

Die Örtlichkeiten bieten potentiellen Täter/innen günstige Tatgelegenheiten. Diesem Umstand ist mit geeigneten polizeilichen Maßnahmen zu begegnen.

3.4 Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW

Die in den Beschlüssen des OVG NRW (5 B 1289/21, 5 B 264/21 und 5 B 137/21) vom 16. Mai 2022 dokumentierten rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der mobilen Videobeobachtungsanlage auf der Grundlage des § 15a PolG NRW im Zuständigkeitsbereich der KPB Köln werden beachtet. Hierzu wurden u. a. ergänzenden Kriminalitätsauswertungen (Anlage 4 - 6) veranlasst. Ein Einsatz der mobilen Videobeobachtungsanlage an den unter der Ziffer 1 erfassten Örtlichkeiten ist auch unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des OVG NRW rechtlich zulässig.

3.5 Unverzögliches polizeiliches Eingreifen

Während des Betriebs der Videobeobachtungsanlage wird das unverzügliche Eingreifen von Einsatzkräften gewährleistet. Die Videobeobachtung erfolgt durch ausgebildete Videobeobachterinnen und Videobeobachter.

3.6 Offenkundige Beobachtung

Die Beobachtung erfolgt offenkundig und wird durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht.

Personen, welche den Beobachtungsbereich betreten, können die offen eingesetzten Kameras erkennen.

Hinweisschilder sind zu Beginn der Erfassungsbereiche der Kameras deutlich und sichtbar angebracht. Die Schilder weisen auf die Videobeobachtung und Aufzeichnung sowie die Handhabung bei Versammlungslagen mittels eindeutiger Symbole und Texte hin und enthalten die Hinweise auf den Verantwortlichen und die Rechtsgrundlage. Die Standorte und Anzahl der Hinweisschilder werden regelmäßig auf Anpassungsbedarfe kontrolliert, um die Erkennbarkeit der Videobeobachtung sicherzustellen.

Unabhängig von der Kenntlichmachung befinden sich weiterführende Hinweise auf der Internetseite des Polizeipräsidiums Bonn, welche Auskunft über Rechtsgrundlagen und datenschutzrechtliche Bestimmungen enthalten.

4. Durchführung

Die Durchführung der Videobeobachtung erfolgt durch Beobachtung, Aufzeichnung und Auswertung. Die weiteren dienstbetrieblichen Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Videobeobachtung sind in einer Dienstanweisung geregelt.

4.1 Beobachtungszeiten

Die Videobeobachtung soll zu tatrelevanten Zeiten aktiviert werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die Abend- bis Nachtstunden.

4.2 Einsatz bei Versammlungen

Bei Versammlungslagen ist die Aufzeichnung der den Versammlungsort betreffenden Videokameras zu stoppen und die Beobachtung einzustellen. Hierzu wird der Kameramast eingefahren, so dass eine Aufzeichnung technisch nicht möglich ist und dies nach außen ersichtlich wird. Bei erkannten Spontan- und Eilversammlungen erfolgen die Einstellung der Beobachtung und das Stoppen der Aufzeichnung eigenständig durch die Videobeobachter/-innen.

4.3 Aufzeichnung und regelmäßige Speicherdauer

Die von den Kameras erfassten Daten werden auf behördeneigenen Servern aufgezeichnet und gespeichert.

Die erfassten und aufgezeichneten Videodaten werden gemäß § 15a Abs. 2 PolG NRW für 14 Tage gespeichert und im Anschluss automatisch durch Überschreiben vom Server gelöscht.

Die Entscheidung über die Dauer der Speicherung der Aufzeichnung beruht auf der Erfahrung und Auswertung verspäteten Anzeigeverhaltens, insbesondere durch Opfer von Sexualstraftaten, von auswärtigen oder alkoholisierten Geschädigten. Sie haben gezeigt, dass Anzeigen mehr als eine Woche nach der Tat eingehen. Die gesetzliche Frist soll daher ausgeschöpft werden, um die Bereitstellung der Videodaten für die Strafverfolgung sicherzustellen.

4.4 Auswertung und Überschreitung der regelmäßigen Speicherdauer

Aufzeichnungen, die für die Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird und deren Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, können über den Zeitraum von 14 Tagen hinaus durch ZA 31 archiviert werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Direktion Kriminalität, letztendlich durch den Behördenleiter.

4.5 Verwendung zur Aus- und Fortbildung

Darüber hinaus können einzelne Videosequenzen und -bilder, bei welchen gemäß § 15a Abs. 2 PolG NRW die Voraussetzungen für eine Speicherung über die Dauer von 14 Tagen hinaus vorliegen (d. h. die Videosequenzen geben z. B. die Begehung von Straftaten oder Gefahrenlagen wieder), gemäß § 24 Abs. 3 PolG NRW zu polizeilichen Aus- und Fortbildungszwecken genutzt werden. Die personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sofern dies dem praxisnahen, sach- und fachgerechten Aus- und Fortbildungszweck nicht entgegensteht und die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen. Die personenbezogenen Daten unbeteiligter Personen werden grundsätzlich anonymisiert, in der Regel durch Unkenntlichmachung des Gesichtes oder Schattierung von Bildbereichen. Die Entscheidung über die Nutzung zur Aus- und Fortbildung erfolgt ebenfalls im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Direktion GE, letztendlich durch den Behördenleiter.

4.6 Privatbereiche

Privatbereiche, das heißt Wohnungen im Sinne des Artikel 13 GG, werden auf den Monitoren verschattet dargestellt. Diese Bereiche können nicht beobachtet werden. Die Aufzeichnung erfolgt ebenfalls nur in verschatteter Form. Eine nachträgliche Auswertung der durch die Schattierung unkenntlich gemachten Teilbereiche der Aufzeichnungen ist nicht möglich. Die Festlegung der Bereiche erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Behörde.

5. Dokumentation

Die Maßnahmen werden gemäß § 15a Abs. 4 PolG NRW dokumentiert.

Alle getroffenen Maßnahmen werden automatisch im System protokolliert sowie durch ein behördeninternes Controlling als auch durch eine jährliche Berichtspflicht an das LZPD regelmäßig dokumentiert und überprüft.

6. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme ist objektiv zwecktauglich, da sie als ein Element eines ganzheitlichen Konzeptes dazu beiträgt, Straftaten zu verhüten.

Die Videobeobachtung ist erforderlich, da sie die/den Einzelne/n und die Allgemeinheit zur Verhütung von Straftaten nur geringfügig beeinträchtigt und die Maßnahme örtlich begrenzt nur zu ausgewählten Zeiten erfolgt. Ein mildereres Mittel ist nicht erkennbar. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da zwar einerseits in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, andererseits jedoch höherwertige Rechtsgüter potentieller Opfer und die Rechtsordnung geschützt werden.

In Vertretung

Koch

Leitender Polizeidirektor



Anlage 1 - Kriminalitätsauswertung Bereich "Hofgarten"

Auswertebereich: Am Hofgarten, Regina-Pacis-Weg, Stockenstraße (ab 14, 0), Adenauerallee (2, 4, 1 bis 35u)

Grundlage der Auswertung sind VIVA/IGVP-Zahlen, da nur anhand dieser Basis eine straßengenaue Auswertung erfolgen kann.

Auswertezeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Vorjahresdaten: Ganzjahreszahlen

Der Hofgarten ist eine Grünfläche in Bonn. Er zählt teils zur Innenstadt, teils zur Südstadt. Im Norden des Hofgartens wird dieser begrenzt durch die Stockenstraße, östlich verläuft die Adenauerallee. Im Süden und Westen befindet sich die Straße Am Hofgarten. Nordwestlich grenzen der Regina-Pacis-Weg und das dahinterliegende Universitätsgebäude den Hofgarten von der Innenstadt Bonns ab.

01.01.-
31.12. Zeitraum jeweils 01.01. bis 31.12. / Jahr

Schlüssel	Deliktsbereiche / Delikte	2021	Ø 3 J.	2018	2019	2020
Sexualdelikte						
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8	2,3	3	1	3
Raubdelikte						
210000	Raub, räub. Erpressung und räub. Angriff auf Kraftfahrer, §§ 249-252, 255, 316a StGB	20	7,3	8	10	4
davon						
215000	Zechenschlussraub	0	0,0	0	0	0
216000	Handtaschenraub	0	0,7	1	0	1
217000	Sonstige Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen	13	6,0	6	10	2
218000	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	0	0,0	0	0	0
Körperverletzungsdelikte						
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	58	25,0	35	22	18
davon						
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	10	3,0	5	2	2
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	16	8,7	13	8	5
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	31	13,0	17	11	11
Weitere Delikte						
232200	Nötigung § 240 StGB	3	1,3	2	0	2
232300	Bedrohung § 241 StGB	4	1,7	5	0	0
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	7	6,3	11	5	3
673000	Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	7	8,0	13	4	7
Sachbeschädigungsdelikte						
674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	20	13,7	18	9	14
davon						
674100	Sachbeschädigung an Kfz	1	1,3	2	1	1
674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	17	10,7	14	6	12
Rauschgiftdelikte						
730000	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	84	98,0	153	86	55
davon						
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG	80	78,3	119	67	49
732000	Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29	4	18,3	33	17	5
Diebstahlsdelikte						
*.....	Diebstahl insgesamt (Summe 3**** und 4****)	122	54,7	57	47	60
davon						
300000	Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	95	37,7	40	28	45
400000	Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	29	17,0	17	19	15
davon						
*26.00	Ladendiebstahl	0	0,3	0	1	0
*90000	Taschendiebstahl	29	13,7	11	7	23
*00100	Diebstahl von Kraftwagen	0	0,0	0	0	0
*00200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern	1	0,7	0	1	1
*00300	Diebstahl von Fahrrädern	21	14,7	14	17	13
*00700	Diebstahl von/aus Automaten	0	0,0	0	0	0
*50.00	Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen	1	2,0	4	0	2
*55.00	Diebstahl an Kraftfahrzeugen	1	0,3	1	0	0
Gesamt		333	218,3	305	184	166

Farblich hervorgehoben sind die Delikte, die jeweils größer als die des Vergleichs-Zeitraums (wenn nicht explizit aufgeführt, dann 1. Jan. bis 31. Dez.) sind. Es wird eine Toleranz von 3 angewendet.

(Vergleich: Delikt des jeweiligen Vorjahres / die Anzahl der Tage des Vergleichs-Zeitraums * die Anzahl der Tage des auszuwertenden Zeitraums + Toleranz.)

i. A.
Müller, RBr

Anlage 2 - Kriminalitätsauswertung Bereich "PoppelsdorferAllee"

Auswertebereich: Poppelsdorfer Allee, Quantiusstraße (2 bis 9, 30 bis 34), Prinz-Albert-Straße (1 bis 16), Bonner Talweg (1, 3), Baumschulallee (1 bis 14), Argelanderstraße (2 bis 9), Venusbergweg (1 bis 8), Königstraße (86, 89 bis 97), Am Poppelsdorfer Weiher

Grundlage der Auswertung sind ViVA/IGVP-Zahlen, da nur anhand dieser Basis eine straßengenaue Auswertung erfolgen kann.

Auswertezeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Vorjahresdaten: Ganzjahreszahlen

01.01.-
31.12. Zeitraum jeweils 01.01. bis 31.12. / Jahr

Schlüssel	Deliktsbereiche / Delikte	2021	Ø 3 J.	2018	2019	2020
Sexualdelikte						
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5	0,7	1	0	1
Raubdelikte						
210000	Raub, räub. Erpressung und räub. Angriff auf Kraftfahrer, §§ 249-252, 255, 316a StGB	6	3,0	3	5	1
davon						
215000	Zechanschlußraub	0	0,0	0	0	0
216000	Handtaschenraub	0	0,0	0	0	0
217000	Sonstige Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen	5	2,0	3	2	1
218000	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	0	0,0	0	0	0
Körperverletzungsdelikte						
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	17	14,0	15	9	18
davon						
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	3	2,3	2	1	4
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	4	3,7	5	2	4
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	10	8,0	8	6	10
Weitere Delikte						
232200	Nötigung § 240 StGB	1	1,3	1	2	1
232300	Bedrohung § 241 StGB	1	1,0	0	0	3
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	5	2,0	3	1	2
673000	Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	4	3,0	3	2	4
Sachbeschädigungsdelikte						
674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	10	34,0	42	34	26
davon						
674100	Sachbeschädigung an Kfz	1	29,3	38	32	18
674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	8	3,0	3	1	5
Rauschgiftdelikte						
730000	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	28	18,3	9	17	29
davon						
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG	26	16,7	7	16	27
732000	Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29	2	1,3	2	1	1
Diebstahlsdelikte						
*.....	Diebstahl insgesamt (Summe 3**** und 4****)	60	71,0	70	58	85
davon						
300000	Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	35	33,7	43	29	29
400000	Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	26	37,3	27	29	56
davon						
*26.00	Ladendiebstahl	0	0,3	0	1	0
*90000	Taschendiebstahl	9	4,0	7	2	3
*00100	Diebstahl von Kraftwagen	0	0,3	1	0	0
*00200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern	0	0,3	0	1	0
*00300	Diebstahl von Fahrrädern	13	25,0	19	25	31
*00700	Diebstahl von/aus Automaten	0	0,0	0	0	0
*50.00	Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen	8	8,7	4	9	13
*55.00	Diebstahl an Kraftfahrzeugen	0	1,0	0	1	2
Gesamt		137	148,3	147	128	170

Farblich hervorgehoben sind die Delikte, die jeweils größer als die des Vergleichs-Zeitraums (wenn nicht explizit aufgeführt, dann 1. Jan. bis 31. Dez.) sind. Es wird eine Toleranz von 3 angewendet.

(Vergleich: Delikt des jeweiligen Vorjahres / die Anzahl der Tage des Vergleichs-Zeitraums * die Anzahl der Tage des auszuwertenden Zeitraums + Toleranz.)

i. A.
Müller, RB

Anlage 3 - Video "Poststraße/Maximilianstraße":

Poststraße, Maximilianstraße (16 bis 44, 1 bis 9), Am Hauptbahnhof (1 bis 12)

Grundlage der Auswertung sind VIVA/IGVP-Zahlen, da nur anhand dieser Basis eine straßengenaue Auswertung erfolgen kann.

Auswertezeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Vorjahresdaten: Ganzjahreszahlen

01.01.-
31.12. Zeitraum jeweils 01.01. bis 31.12. / Jahr

Schlüssel	Deliktsbereiche / Delikte	2021	Ø 3 J.	2018	2019	2020
Sexualdelikte						
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	9	3,3	4	3	3
Raubdelikte						
210000	Raub, räub. Erpressung und räub. Angriff auf Kraftfahrer, §§ 249-252, 255, 316a StGB	7	12,3	6	12	19
davon						
215000	Zechanschlusraub	0	0,0	0	0	0
216000	Handtaschenraub	0	0,0	0	0	0
217000	Sonstige Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen	2	6,0	3	7	8
218000	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	0	0,0	0	0	0
Körperverletzungsdelikte						
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	101	66,3	66	65	68
davon						
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	14	11,3	10	17	7
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	16	14,0	13	13	16
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	71	40,0	42	34	44
Weitere Delikte						
232200	Nötigung § 240 StGB	2	4,3	3	4	6
232300	Bedrohung § 241 StGB	9	6,7	9	2	9
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	10	9,3	8	9	11
673000	Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	26	20,0	18	19	23
Sachbeschädigungsdelikte						
674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	22	18,0	12	12	30
davon						
674100	Sachbeschädigung an Kfz	3	2,3	1	2	4
674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	17	11,3	5	8	21
Rauschgiftdelikte						
730000	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	125	87,3	31	61	170
davon						
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG	119	84,3	28	60	165
732000	Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29	6	2,0	2	1	3
Diebstahlsdelikte						
*.....	Diebstahl insgesamt (Summe 3***** und 4*****)	463	544,0	454	598	580
davon						
300000	Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	431	484,0	393	524	535
400000	Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	32	60,0	61	74	45
davon						
*26.00	Ladendiebstahl	316	322,0	270	352	344
*90000	Taschendiebstahl	58	98,3	75	106	114
*00100	Diebstahl von Kraftwagen	0	0,0	0	0	0
*00200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern	0	1,0	2	0	1
*00300	Diebstahl von Fahrrädern	16	20,7	17	19	26
*00700	Diebstahl von/aus Automaten	0	0,0	0	0	0
*50.00	Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen	7	4,3	2	5	6
*55.00	Diebstahl an Kraftfahrzeugen	0	0,7	0	0	2
Gesamt		774	771,7	611	785	919

Farblich hervorgehoben sind die Delikte, die jeweils größer als die des Vergleichs-Zeitraums (wenn nicht explizit aufgeführt, dann 1. Jan. bis 31. Dez.) sind. Es wird eine Toleranz von 3 angewendet.

(Vergleich: Delikt des jeweiligen Vorjahres / die Anzahl der Tage des Vergleichs-Zeitraums * die Anzahl der Tage des auszuwertenden Zeitraums + Toleranz.)

i. A.

Greven, KHK

Anlage 4 - Video "Hofgarten": Vorgaben OVG NRW

Am Hofgarten, Regina-Pacis-Weg, Stockenstraße (ab 14, 0), Adenauerallee (2, 4, 1 bis 35u)

Grundlage der Auswertung sind VIVA/IGVP-Zahlen, da nur anhand dieser Basis eine straßengenaue Auswertung erfolgen kann.

Auswertez Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Vorjahresdaten: 01.01. bis 31.12. / Jahr

01.01.-
31.12. Zeitraum jeweils 01.01. bis 31.12. / Jahr

Schlüssel	Deliktsbereiche / Delikte	2021	Ø 3 J.	2018	2019	2020
Sexualdelikte						
111*, 112*	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	0	1,0	1	1	1
114000	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB	7	1,0	2	0	1
115000	Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB	0	0,0	0	0	0
132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	0	0,0	0	0	0
Raubdelikte						
213000	Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte	0	0,0	0	0	0
214000	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB	0	0,0	0	0	0
216000	Handtaschenraub	0	0,7	1	0	1
217000	Sonstige Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen	14	6,0	6	10	2
233300	Erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	0	0,0	0	0	0
234300	Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	0	0,0	0	0	0
Körperverletzungsdelikte						
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	16	8,7	13	8	5
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	30	12,3	16	10	11
Weitere Delikte						
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	0	0,0	0	0	0
Sachbeschädigungsdelikte						
674100	Sachbeschädigung an Kfz	1	1,3	2	1	1
674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	18	11,0	14	6	13
Rauschgiftdelikte						
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG	75	78,0	119	66	49
732000	Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29	4	18,3	33	16	6
Diebstahlsdelikte						
*90000	Taschendiebstahl	26	12,0	9	7	20
*00100	Diebstahl von Kraftwagen	0	0,0	0	0	0
*00200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern	0	0,7	0	1	1
*00300	Diebstahl von Fahrrädern	20	13,7	12	17	12
*00700	Diebstahl von/aus Automaten	0	0,0	0	0	0
*50.00	Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen	1	2,0	4	0	2
*55.00	Diebstahl an Kraftfahrzeugen	1	0,3	1	0	0
Gesamt		213	167	233	143	125

Farblich hervorgehoben sind die Delikte, die jeweils größer als die des Vergleichs-Zeitraums (wenn nicht explizit aufgeführt, dann 1. Jan. bis 31. Dez.) sind. Es wird eine Toleranz von 3 zum Durchschnitt angewandt.

i. A.
Müller, RBr

Anlage 5 - Video "Poppelsdorfer Allee": Vorgaben OVG NRW

Poppelsdorfer Allee, Quantiusstraße (2 bis 9, 30 bis 34), Prinz-Albert-Straße (1 bis 16), Bonner Talweg (1, 3), Baumschulallee (1 bis 14), Argelanderstraße (2 bis 9), Venusbergweg (1 bis 8), Königstraße (86, 89 bis 97), Am Poppelsdorfer Weiher

Grundlage der Auswertung sind VIVA/IGVP-Zahlen, da nur anhand dieser Basis eine straßengenaue Auswertung erfolgen kann.

Auswertez Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Vorjahresdaten: 01.01. bis 31.12. / Jahr

01.01.-
31.12. Zeitraum jeweils 01.01. bis 31.12. / Jahr

Schlüssel	Deliktsbereiche / Delikte	2021	Ø 3 J.	2018	2019	2020
Sexualdelikte						
111*, 112*	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	2	0,3	1	0	0
114000	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB	2	0,3	0	0	1
115000	Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB	0	0,0	0	0	0
132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	0	0,0	0	0	0
Raubdelikte						
213000	Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte	0	0,0	0	0	0
214000	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB	0	0,0	0	0	0
216000	Handtaschenraub	0	0,0	0	0	0
217000	Sonstige Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen	5	2,0	3	2	1
233300	Erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	0	0,0	0	0	0
234300	Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	0	0,0	0	0	0
Körperverletzungsdelikte						
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	4	3,7	5	2	4
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	7	5,7	2	5	10
Weitere Delikte						
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	0	0,0	0	0	0
Sachbeschädigungsdelikte						
674100	Sachbeschädigung an Kfz	1	29,3	38	32	18
674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	8	3,0	3	1	5
Rauschgiftdelikte						
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG	26	15,7	5	15	27
732000	Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29	2	1,3	2	1	1
Diebstahlsdelikte						
*90000	Taschendiebstahl	8	2,7	4	2	2
*00100	Diebstahl von Kraftwagen	0	0,3	1	0	0
*00200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern	0	0,3	0	1	0
*00300	Diebstahl von Fahrrädern	12	22,7	19	21	28
*00700	Diebstahl von/aus Automaten	0	0,0	0	0	0
*50.00	Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen	7	8,7	4	9	13
*55.00	Diebstahl an Kraftfahrzeugen	0	0,7	0	0	2
Gesamt		84	96,7	87	91	112

Farblich hervorgehoben sind die Delikte, die jeweils größer als die des Vergleichs-Zeitraums (wenn nicht explizit aufgeführt, dann 1. Jan. bis 31. Dez.) sind. Es wird eine Toleranz von 3 zum Durchschnitt angewandt.

i. A.
Müller, RBr

Anlage 6 - Video "Poststraße / Maximilianstraße": Vorgaben OVG NRW

Poststraße, Maximilianstraße (16 bis 44, 1 bis 9), Am Hauptbahnhof (1 bis 12)

Grundlage der Auswertung sind VIVA/IGVP-Zahlen, da nur anhand dieser Basis eine straßengenaue Auswertung erfolgen kann.

Auswertezeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Vorjahresdaten: 01.01. bis 31.12. / Jahr

01.01.-
31.12. Zeitraum jeweils 01.01. bis 31.12. / Jahr

Schlüssel	Deliktsbereiche / Delikte	2021	Ø 3 J.	2018	2019	2020
Sexualdelikte						
111*, 112*	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	3	0,0	0	0	0
114000	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB	2	1,0	1	1	1
115000	Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB	0	0,0	0	0	0
132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	0	0,0	0	0	0
Raubdelikte						
213000	Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte	0	0,0	0	0	0
214000	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB	0	0,0	0	0	0
216000	Handtaschenraub	0	0,0	0	0	0
217000	Sonstige Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen	2	6,0	3	7	8
233300	Erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	0	0,0	0	0	0
234300	Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	0	0,0	0	0	0
Körperverletzungsdelikte						
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	15	13,0	12	12	15
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	58	26,0	26	22	30
Weitere Delikte						
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	0	1,0	0	3	0
Sachbeschädigungsdelikte						
674100	Sachbeschädigung an Kfz	3	2,3	1	2	4
674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	17	11,3	5	8	21
Rauschgiftdelikte						
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG	109	74,0	18	50	154
732000	Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29	5	1,7	1	1	3
Diebstahlsdelikte						
*90000	Taschendiebstahl	41	61,7	56	59	70
*00100	Diebstahl von Kraftwagen	0	0,0	0	0	0
*00200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern	0	1,0	2	0	1
*00300	Diebstahl von Fahrrädern	15	20,0	17	18	25
*00700	Diebstahl von/aus Automaten	0	0,0	0	0	0
*50.00	Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen	7	4,3	2	5	6
*55.00	Diebstahl an Kraftfahrzeugen	0	0,7	0	0	2
Gesamt		277	224	144	188	340

Farblich hervorgehoben sind die Delikte, die jeweils größer als die des Vergleichs-Zeitraums (wenn nicht explizit aufgeführt, dann 1. Jan. bis 31. Dez.) sind. Es wird eine Toleranz von 3 zum Durchschnitt angewandt.

i. A.
Müller, RBr